

Der Mond tritt groß ins Zimmer. Unter seinem bleichen, harten Strahl verblaßt der Stern.

Der Mond geht, als ob er sein Ziel genau überlegt hat, auf eine Uhr zu, die über allen Uhren auf einem Wandbrett thront: eine zierliche Uhr aus Zedernholz. Und auf dieser Uhr steht, in buntauerschmückter, seidene Kleider gewickelt, eine Puppe. Ein lächelndes Fräulein.

Kaum ist der Mond bei der Uhr, da fängt er an zu fragen: „Sag's mir doch endlich, du! Sag's mir doch endlich: Weshalb bist du auf der Welt?“

Und die Uhr kichert und zirpt: „Frage die Menschen.“

„Du quälst die Menschen.“

Und die Uhr kichert weiter: „Ich zerstückle alles. Ich berechne alles. Sogar Gott berechne ich.“

„Aber ein Gott, der sich berechnen läßt, ist doch kein Gott“, sagt erschrocken der Mond.

Und nun singt die Uhr. — —

Die seidene Puppe darauf tanzt und lächelt:
Zwei Worte brachten mich in die Welt.

Die Worte sind stärker als Glück und Geld. — —
Alles rinnt durch mein Sieb der Zeit.

Ich rechne kalt an der Ewigkeit.

Zwei Worte brachten mich auf die Erde herab,
Die sind tiefer als Meere und Flüsse und Grab. —
Der Säer sät, der Mäher mäht.

Ich habe die beiden Worte: „Zu spät!“

Der Mond fröstelt, zerkrüllt wie ein Blatt im Herbstwind. — — Der Mond ist nicht mehr.

(VIII,30)

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Steuerreform und die damit beabsichtigte Steuersenkung

Das Reichsrahmengesetz, welches die Regelung der Realsteuern (Gewerbe-, Grund- und Hauszinssteuer) sowie die Regelung des Geldentwertungsausgleiches zum Gegenstand hat, ist bisher noch nicht unter Dach und Fach gebracht worden. Wir hatten in Nr. 35, S. 625, unter „Die Vereinheitlichung des Steuerrechts mit Betrachtungen zur Steuerreform“ ausführlich über den Gesetzentwurf berichtet. Nachdem schon wenige Jahre nach Beendigung des Krieges die Personalsteuern (Einkommen- und Vermögenssteuer) den Ländern abgenommen waren und auf das Reich übergingen, sahen sich die Länder durch den Reichsrahmengesetzentwurf in ihrer ihnen noch verbliebenen Steuerhoheit weiter bedeutend eingeengt. Hatte das Reichsbewertungsgesetz vom Jahre 1925 die Einzelstaaten bereits genötigt, bei der Gewerbe- und Grundsteuer die Bewertung in Einklang zu bringen mit der Bewertung des Reiches hinsichtlich der Vermögensfeststellung durch Einführung der Einheitswerte, so stellt das Reichsrahmengesetz eine die einzelstaatlichen Hoheitsrechte weiter erheblich einengende Forderung, nämlich die, die Realsteuern über das ganze Reich einheitlich zu gestalten. Diese Vereinheitlichung ermöglicht ohne weiteres die Vergleichbarkeit der Steuern in den verschiedenen Ländern. Daß eine solche Forderung berechtigt ist, wird jeder objektiv urteilende Staatsbürger zugeben müssen, ebenso auch, daß die Gleichgestaltung zweckmäßig und notwendig ist, wenn wir ernstlich daran denken wollen, mit der Vereinheitlichung der Steuern das ersehnte Ziel der Steuersenkung zu verwirklichen. Diese Steuersenkung wird insbesondere durch Vereinfachung des Veranlagungssystems und durch den alsdann möglichen und sich von selbst ergebenden Abbau des Verwaltungsapparates gefördert. Dieser Förderung sollten die Länder keine Steine in den Weg legen, denn unsere verarmte Volkswirtschaft verlangt gebieterisch im Interesse der durch die Steuerbelastung gedrückten Volkskreise Ersparnismaßnahmen, wo sie nur irgend anwendbar sind.

Nach Durchbringung des Reichsrahmengesetzes verbleibt den Einzelstaaten als Steuerhoheitsrecht fast nur noch eine gewisse Bewegungsfreiheit bei Festlegung des Steuerbetrages, von dessen einheitlicher Bemessungsgrundlage aber nicht abgewichen werden darf. Daß eine Bewegungsfreiheit notwendig ist, ergibt sich aus dem naturgemäß verschiedenen Finanzbedürfnis, das durch die Verhältnisse des Landes bzw. der Gemeinde bedingt wird. Das Ideal, wenn man von einem solchen bei Steuern überhaupt sprechen darf, wäre die Festlegung einer Höchstbelastungsgrenze. Da eine solche jedoch nicht durchführbar erscheint; so ist zur Begegnung einer

Überspannung der Realsteuern die Genehmigungspflicht im Falle der Überschreitung bestimmter Höchstgrenzen vorgesehen. Es wird in Erwägung gezogen, den Gemeinden unter Umständen ein Zuschlagsrecht zu der Einkommen- und Körperschaftsteuer einzuräumen, wie dies früher z. B. unter der Geltungsdauer des Preussischen Einkommensteuergesetzes in Preußen bestand. Dabei muß man aber nicht vergessen, daß sich die Einkommensteuersätze der damaligen Zeit nicht mit den heutigen vergleichen lassen. Wollte man heute den Gemeinden solche Zuschläge gewähren, so müßten sie einer strengen Kontrolle unterliegen. Denn zahlreiche Gemeinden sind mit den Geldern der Steuerzahler nicht pfleglich umgegangen; sie haben drauflos gebaut, nicht notwendige Wohnhäuser, sondern nicht selten Luxusbauten errichtet für andere Zwecke, zu denen die frühere, bessere und fürsorglichere Zeit keine Gelder in den Haushaltplan einzustellen wagte. Zahlreiche Gemeindeverwaltungen machen sich keine Gedanken darüber, daß sie den an sich hart bedrängten Steuerzahler noch mehr belasten, indem sie bereits hoch bezahlten Stadtbeamten, die schon wesentlich mehr bekommen als Staatsbeamte in vergleichbarer Stellung, ein noch höheres Einkommen bewilligen. Hier wäre es interessant, z. B. die Bezüge der Bürgermeister und Stadträte der Städte des Reiches einmal den Bezügen der Friedenszeit und ebenso vergleichend gegenüberzustellen die Aufwendungen für Bauten, unter Außerachtlassung der Wohnungsbauten; letztere zu errichten, fehlte ja früher den Gemeinden die Veranlassung, da die private Bau tätigkeit den Bedarf reichlich deckte, so daß sogar meist ein Überschuß von etwa 3% bestand, was als normal galt. Eine solche Zusammenstellung würde den steuerüberhäufteten Staatsbürger nicht die Überzeugung gewinnen lassen, daß man den Gemeinden eine weitgehende steuerliche Bewegungsfreiheit zugestehen darf, will man den Gedanken einer Steuersenkung nicht mit Worten abspesen, sondern zur sichtbaren und fühlbaren Wirklichkeit werden lassen. (II/213)

Stundungsanträge bei der Preussischen Gewerbesteuer nach dem Ertrage

Bis zum Empfange des Veranlagungsbescheids zur Gewerbesteuer nach dem Ertrage sind Vorauszahlungen, die sich nach den für das Vorjahr veranlagten Steuergrundbeträgen richten (siehe hierzu Nr. 13 und Nr. 18 der UHRMACHERKUNST). Diese Vorauszahlungen können die nach der Veranlagung für 1927 zu leistenden Beträge übersteigen. Ein Ministerialerlaß vom 3. November 1927, der allerdings reichlich spät kommt, will helfend ein-